



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
wohnen@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

G.-Zl.: RA-2013-9197-Ob-ak
Bei Antworten diese Geschäftsnummer angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Michael Obermeier^{Klappe} 1702 Innsbruck, 11.04.2013

Betreff: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.04.2013
Ihr Zeichen: Josef Zimmermann

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art 5 (Gerichtliches Einbringungsgesetz)

Zu Z 2 (§ 6 GEG) und Z 5 (§ 7 GEG):

Nach § 6 Abs 1 GEG sind die Präsidenten der Gerichtshöfe nun Behörden erster Instanz. Die Präsidenten können gemäß § 6 Abs 2 GEG die Kostenbeamten ermächtigen in ihrem Namen Mandatsbescheide auszustellen, welche mit dem Rechtsmittel der Vorstellung an sie bekämpft werden können. Die Bescheide der Präsidenten der Gerichtshöfe können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. De facto gibt es sohin einen zweigliedrigen Instanzenzug im Gerichtshof. Die Gelegenheit einer Straffung der Instanzenzüge wurde nicht ergriffen. Ob die vom Entwurf („zweite Maßnahme“) intendierte Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts dies rechtfertigt, scheint hinterfragenswert.

Zu Art 12 (Übernahmegesetz)

Zu Z 2 (§ 30a ÜbG) und Z 4 (§ 35 Abs 3 ÜbG):

Mit § 30a ÜbG soll ein Rechtsmittel an den OGH gegen Bescheide der Übernahmekommission als Art 133 Z 4 - Behörde geschaffen werden. Der Entwurf entscheidet sich gegen einen Instanzenzug an das Bundesverwaltungsgericht und in Folge an den VwGH bzw. VfGH mit dem Argument, dass eine zusätzliche Instanz (in Gestalt des Bundesverwaltungsgerichts) dem Wirtschaftsstandort Österreich schaden würde. Ob das Argument der Verlagerung des Instanzenzuges an den OGH, weil laut Entwurf „gesellschafts- und zivilrechtliche Fragen in aller Regel von den ordentlichen Gerichten beurteilt werden“, tatsächlich zielführend ist, ist unseres Erachtens diskutabel; wohl auch unter dem Gesichtspunkt, dass gemäß § 35 Abs 3 ÜbG Strafbescheide der Übernahmekommission nach wie vor im verwaltungs-(gerichtlichen) Weg zu bekämpfen sind. Die Schaffung dieses sukzessiven Instanzenzuges wäre gemäß Art 94 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 an und für sich zulässig, auch wenn in der demonstrativen Aufzählung in den Materialien zu Art 94 Abs 2 (ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 11) die hier gegenständlichen Angelegenheiten nicht erwähnt werden. Jedenfalls vermisst die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol im gegenständlichen Entwurf eine Unvereinbarkeitsregelung, da die Mitglieder der Übernahmekommission sich auch aus Hofräten des OGH rekrutieren, welcher ja dann über die Rechtsmittel gegen Bescheide der Übernahmekommission entscheiden wird.

Zu Art 15 (Strafvollzugsgesetz)

Zu Z 5 (§ 16 Abs 3 StVG), Z 6 (§ 16 StVG) und Z 7 (§ 17 StVG):

Der Instanzenzug für Beschwerden von Strafgefangenen gegen Entscheidungen und sonstiges Verhalten der Vollzugsbehörden soll statt zu den Verwaltungsgerichten zu den ordentlichen Gerichten führen. Dieser sukzessive Instanzenzug ist gemäß Art 94 Abs 2 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht nur für förmliche Entscheidungen wie Bescheide, sondern auch für sonstiges Verhalten zulässig (ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 11). Dass ein Instanzenzug zu den ordentlichen Gerichten zielführender sein soll als zu den Verwaltungsgerichten, scheint hinterfragenswert; auch im Hinblick darauf, dass die ordentlichen Gerichte gemäß § 17 StVG im gegenständlichen Verfahren die Verwaltungsverfahrensgesetze AVG und VStG anzuwenden haben.

Zu Z 13 (§ 121 StVG):

§ 121 Abs 3 StVG gibt dem Beschwerdeführer das Recht, vor der Entscheidung über seine Beschwerde gehört zu werden. Seine Anhörung kann aber entfallen, wenn sie „nach Umständen des Falls nicht erforderlich erscheint, insbesondere weil der Sachverhalt bereits hinreichend geklärt scheint, oder der Beschwerde insoweit zur Gänze stattgegeben wird“. Eine derartige Einschränkung des rechtlichen Gehörs erscheint der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol als zu weitreichend. Einem sich beschwerenden Strafgefangenen sollte – um eine effektive Beschwerdeerhebung sicherzustellen – unbedingt nicht nur die Möglichkeit einer schriftlichen Beschwerde gegeben werden, sondern auch die Gelegenheit, bei Bedarf seine Beschwerde mündlich „erklären“ zu können. Zudem ist die Formulierung „weil der Sachverhalt bereits hinreichend geklärt

scheint“ unseres Erachtens zu unbestimmt und lässt zu große Spielräume offen, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gehör einzuschränken.

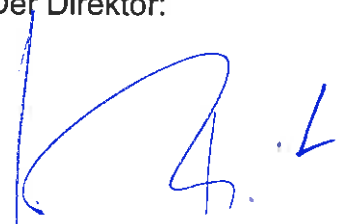
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)